

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48096  
 Nr. : RA-000591-D0-104  
 Anlage-Nr. : 19b  
 Seite : 1 / 4  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 53R4554

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

|                         |                              |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp:                 | <b>53R4554</b>               |
| Art des Rades:          | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke:           | RONAL                        |
| Montageposition:        | Vorder-und Hinterachse       |
| Radausführung:          | <b>53R4554.23</b>            |
| Radgröße:               | 5½Jx14H2                     |
| Rad-Einpresstiefe:      | 44 mm                        |
| Lochkreisdurchmesser:   | 100 mm                       |
| Lochzahl:               | 4                            |
| Mittenlochdurchmesser:  | 68,0 mm                      |
| Zentrierart:            | Mittenzentrierung            |
| Zentrierring:           | 4 Ø68 Ø60.15                 |
| geprüfte Radlast:       | 550 kg                       |
| bei Reifenabrollumfang: | 1935 mm                      |

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Renault bzw. Matra

| Radbefestigung  |  |             |              |
|-----------------|--|-------------|--------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile                         | Zubehör-Kit | Anzugsmoment |
| B, FW, W        | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm | ZP40364     | 120 Nm       |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48096  
 Nr. : RA-000591-D0-104  
 Anlage-Nr. : 19b  
 Seite : 2 / 4  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 53R4554

| Typ: <b>B</b>   |   |  |                           |
|---|---|--|---------------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: <b>e2*93/81*0126*.., e2*98/14*0126*..</b> |   |  |                           |
| Motorleistung (kW)  | Handelsbezeichnungen  | zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen                | Auflagen und Hinweise     |
| 40 bis 72   | Clio<br>(Serie 165/70R13 od. 165/65R14 od. 175/60R14 ww. 175/65R14) | 165/65R14<br>E05)<br><br>175/60R14<br>E05)<br><br>175/65R14<br>G2W)<br><br>185/60R14 | A02) bis A10)B34)<br>E03) |
| 42 bis 80   | Clio<br>(Serie 175/70R13 od. 175/65R14 od. 185/60R14)               | 175/65R14<br>E05)<br><br>185/60R14   | A02) bis A10)B34)<br>E03) |

e2\*98/14\*0126\*59

860/785

4/100/60

| Typ(en):                   |                            |   |                       |
|----------------------------|----------------------------|---|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung(en):  |                            |   |                       |
| <b>FW</b>                  |                            |   |                       |
| <b>N196</b>                |                            |   |                       |
| <b>W</b>                   |                            |   |                       |
| <b>e2*2001/116*0364*..</b> |                            |   |                       |
| <b>W</b>                   |                            |   |                       |
| <b>e2*2007/46*0006*..</b>  |                            |   |                       |
| Motorleistung (kW)         | Handelsbezeichnungen       | zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 50 bis 66                  | Renault Kangoo<br>(4-Loch) | 185/70R14<br>A93)<br><br>195/65R14<br>A93)<br><br>205/65R14<br>A93)   | A02) bis A10)<br>EF0) |

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48096  
Nr. : RA-000591-D0-104  
Anlage-Nr. : 19b  
Seite : 3 / 4  
Auftraggeber : Ronal GmbH  
Teiletyp : 53R4554

- 
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B34) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage :  
- Vorderachse: Bremssattel Lucas 1256/17 mit bel. Bremsscheibe Ø259x21 mm  
- Hinterachse: Trommelbremse
- E03) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung und größer ausgerüstet sind oder nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48096  
Nr. : RA-000591-D0-104  
Anlage-Nr. : 19b  
Seite : 4 / 4  
Auftraggeber : Ronal GmbH  
Teiletyp : 53R4554

---

- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G2W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 175/65R14 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Die Anlage Nr. **19b** mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 53R4554 des Auftraggebers **Ronal GmbH** .

Geschäftsstelle Essen, **09.06.2016**